

Bildungsangebot der  
Volksschule des  
Kantons Basel-Landschaft

**Primarstufe:  
Kindergarten und  
Primarschule**

2014/15

Gute Schule Baselland   
Bildungsharmonisierung



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Kanton Basel-Landschaft

AMT FÜR VOLKSSCHULEN  
BASILLAND

**Impressum**

*Inhalt, Redaktion:* Amt für Volksschulen Kanton Basel-Landschaft

*Layout, Illustration:* GLOBOGRAFIK M. Juillerat SGD, Niederdorf

*Druck:* Dietschi AG Druck & Medien, Olten

*Internet:* [www.av.s.bl.ch](http://www.av.s.bl.ch)

Liestal, 2014

Überarbeitete 8. Auflage

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsätzliches zur Primarstufe</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Was bringt die Bildungsharmonisierung Neues?</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Der Kindergarten</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines	5
3.2	Unterricht	5
3.3	Unterrichtsorganisation	6
3.4	Beurteilung und Übertritt in die Primarschule	7
<b>4</b>	<b>Die Primarschule</b>	<b>8</b>
4.1	Allgemeines	8
4.2	Unterricht	8
4.3	Unterrichtsorganisation	9
4.4	Beurteilung, Zeugnis und Übertritt in die Sekundarschule	9
<b>5</b>	<b>Spezielle Förderung</b>	<b>11</b>
5.1	Integrative Schulungsform, Kleinklassen	11
5.2	Förderunterricht	11
5.3	Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern	12
<b>6</b>	<b>Sonderschulung</b>	<b>14</b>
6.1	Angebote im Frühbereich	14
6.2	Angebote im Schulbereich	14
<b>7</b>	<b>Gesundheitsförderung</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Musikschulen</b>	<b>17</b>
<b>9</b>	<b>Medizinische Dienste</b>	<b>18</b>
9.1	Schulärztlicher Dienst	18
9.2	Kinder- und Jugendzahnpflege	18
<b>10</b>	<b>Fachstellen für Abklärungen</b>	<b>19</b>
10.1	Kinder- und Jugendpsychiatrie	19
10.2	Schulpsychologischer Dienst	19
10.3	Vorschulheilpädagogischer Dienst	19
10.4	Logopädischer Dienst	19
<b>11</b>	<b>Privatschulen, private Schulung</b>	<b>20</b>
<b>12</b>	<b>Erziehungsberechtigte</b>	<b>21</b>
<b>13</b>	<b>Adressen</b>	<b>22</b>
	<b>Gesamtschau Bildungsangebot und Bildungsgänge</b>	





## Grundsätzliches zur Primarstufe

1

### **Bildungsziel**

Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess. Die Kinder werden in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten gefördert und ihre Leistungsbereitschaft gefordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

### **Bildungsanspruch**

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeiten. Sie erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht. Er wird in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt. Den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung wird eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung ermöglicht. Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Gesundheitsförderung und Prävention.

### **Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler**

Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich. Sie tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei. Der Unterricht wird von ihnen lückenlos besucht. Die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörde werden von den Schülerinnen und Schülern eingehalten.

### **Teilautonome, geleitete Schulen**

Schulen der Primarstufe sind teilautonome, geleitete Schulen. Sie werden von einer Schulleitung in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht geleitet. Die Schulleitung ist im Beschwerdefall gegen Entscheide der Lehrerinnen und Lehrer erste Rekursinstanz.

Der Schulrat ist der Schulleitung übergeordnet. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit. Er genehmigt das Schulprogramm und ist Anstellungsbehörde sowie Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung.

### **Schulprogramm**

Das Schulprogramm ist das grundlegende Konzept der pädagogischen Zielvorstellungen und der Entwicklungsplanung der Schule. Es konkretisiert die verbindlichen Vorgaben und Freiräume im Hinblick auf die spezifischen Bedingungen vor Ort und dient der einzelnen Schule bei der systematischen Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Qualität.

### **Auskünfte**

Die zuständige Klassenlehrerin oder der zuständige Klassenlehrer ist erste Ansprechperson für schulische Fragen und Informationen. Die örtliche Schulleitung ist die nächste Auskunftsstelle.



## Was bringt die Bildungsharmonisierung Neues?

2

Der Kindergarten ist 2 Jahre obligatorisch, die Primarschule wird 6-jährig. Kindergarten und Primarschule bilden eine gemeinsame Primarstufe und bestehen aus den beiden ersten Zyklen des HarmoS-Bildungssystems (1. Zyklus = Kindergartenjahr 1 und 2 mit 1. und 2. Klasse, 2. Zyklus = 3. bis 6. Klasse). Die Sekundarstufe I wird nunmehr 3 Jahre dauern. Sie bildet mit ihren Leistungszügen A, E und P den 3. HarmoS-Zyklus.

Ein gemeinsamer Deutschschweizer Schullehrplan, der Lehrplan 21, wird in der Primarstufe integral und in der Sekundarschule aufsteigend eingeführt werden. Geplant ist der Einführungsstart für das Schuljahr 2015/16. Fremdsprachenunterricht wird nach einer modernen Mehrsprachendidaktik bereits in der Primarschule verstärkt erteilt, ab der 3. Klasse Französisch und in der 5. Klasse der Primarschule kommt Englisch hinzu. Für alle Leistungszüge und bereits in der Primarstufe wird die Laufbahn der Schülerinnen und Schüler und darin auch die berufliche Orientierung einen sehr hohen Stellenwert haben.

Neu werden in der 3. und 6. Klasse der Primarschule und in der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule Checks durchgeführt. Sie geben Auskunft über die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen in Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen, Natur und Technik. Zum Abschluss der Volksschule erstellen die Jugendlichen eine Projektarbeit und erhalten das Abschlusszertifikat. Die „Abnehmer“, das heisst die Lehrbetriebe und die weiterführenden Schulen erhalten damit ein differenziertes und umfassendes Bild über die schulischen Leistungen und Kompetenzen der Jugendlichen.

Weitere Informationen: [www.bl.ch/bildungsharmonisierung](http://www.bl.ch/bildungsharmonisierung)



## Der Kindergarten

3

### Allgemeines

3.1

Der Kindergarten gehört zur Primarstufe und ist der erste Teil der Volksschule.

#### Eintritt

Die Einschulung erfolgt mit dem vollendeten 4. Altersjahr in den obligatorischen zweijährigen Kindergarten. Die Stichtage für die folgenden Schuljahre sind:

- für das Schuljahr 2015/2016 der 30. Juni 2015;
- für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016;
- für das Schuljahr 2017/2018 der 31. Juli 2017;
- für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli

### Unterricht

3.2

#### Der Stufenlehrplan für den Kindergarten

Im Kindergarten besteht ein verbindlicher Lehrplan. Er zeigt auf, in welchen Bildungsbereichen und an welchen Bildungszielen gearbeitet wird.

#### Bildungsbereiche

- Natur, Mensch, Gesellschaft
- Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten
- Sport
- Deutsch
- Musik
- Mathematik

#### Ganzheitliche Bildung

Bildung im Kindergarten ist ganzheitliche Bildung. Sie wird erreicht, indem die Lernangebote so ausgewählt und gestaltet sind, dass alle Persönlichkeitsbereiche des Kindes (Sozialkompetenz, Selbstkompetenz und Sachkompetenz) ausgewogen gefördert und gefestigt werden.

#### Sozialkompetenz

Die Entwicklung der Sozialkompetenz wird gefördert im Zusammenleben in einer grösseren Gruppe. Im Mittelpunkt steht dabei die Entwicklung sozialer Fähigkeiten wie: Kontakt aufnehmen, sich mitteilen, zuhören, sich einfühlen, Rücksicht nehmen, zusammen spielen und arbeiten, Regeln einhalten und Konflikte lösen.



### **Selbstkompetenz**

Im Kindergarten werden die Fähigkeiten gefördert, sich selbst und die Umwelt wahrzunehmen, sich auszudrücken und sich mitzuteilen. Die Kinder erzählen, hören Geschichten, lernen neue Begriffe. Sie üben genau hinhören, aufmerksam beobachten und ihre Wahrnehmungen in Worte fassen. Dabei werden immer auch die Gefühle angesprochen. Empfindungen werden mit Sprache aber auch mit gestalterischen Mitteln ausgedrückt. Die Kinder erweitern und verfeinern ihre motorischen Fähigkeiten. Im Kindergarten handeln die Kinder zunehmend selbstständiger und erweitern ihr Selbstvertrauen. Sie lernen mit Erfolg und Misserfolg umgehen und Konzentration und Ausdauer festigen.

### **Sachkompetenz**

Im Kindergarten erweitern und vertiefen die Kinder ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit der Umwelt. Beispiele: Sie experimentieren mit verschiedenen Materialien. Sie lernen Werkzeuge, Geräte und Musikinstrumente kennen und handhaben. Sie erweitern ihre Erfahrungen mit Tieren und Pflanzen. Sie verarbeiten Erfahrungen mit den Medien und üben die Orientierung in der näheren Umgebung und im Strassenverkehr. Sie lernen Beziehungen und Gesetzmässigkeiten erkennen und darstellen. Sie schulen ihr Gedächtnis.

### **Orientierung an den Voraussetzungen der Kinder**

Kindergartenklassen sind heterogene Gruppen. Die Kinder treten mit unterschiedlichen individuellen Erfahrungen und mit verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kindergarten ein. Die Lehrerin oder der Lehrer erfasst den Entwicklungsstand der Kinder durch Beobachten und durch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Sie erkennen Stärken und Schwächen, Begabungen, Interessen und Bedürfnisse. Diese Erkenntnisse bilden, zusammen mit den Vorgaben des Stufenlehrplans, die Grundlagen für den Unterricht.

### **Spielen und Lernen**

Die Kinder lernen, wenn sie spielen; sie spielen beim Lernen. Die wichtigste Tätigkeit im Kindergarten ist das Spiel. Spielen und Lernen sind für sie untrennbar miteinander verknüpft. Der Unterricht mit seinen Spiel- und Lernformen und seiner bewussten Gestaltung der Lernarrangements bietet dazu die Voraussetzungen.

### **Unterrichtssprache**

Im Kindergarten werden die mundartliche Sprachkompetenz und die Kompetenzen in der deutschen Standardsprache gefördert. Es finden täglich längere Unterrichtssequenzen in der deutschen Standardsprache statt. Die Lehrerin oder der Lehrer schafft Unterrichtssituationen, in denen die Kinder Versuche mit dem aktiven Gebrauch der deutschen Standardsprache machen können.

## **Unterrichtsorganisation**

3.3

Die Kinder werden von Montag bis Freitag am Vormittag während vier Lektionen unterrichtet. Am Nachmittag besuchen sie in der Regel den Unterricht an einem bis maximal zwei Nachmittagen. Abweichende Unterrichtszeiten sind im Gemeindeelement festgehalten.





### **Klassenlehrerin/Klassenlehrer**

Die Verantwortung für eine Klasse hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

## **Beurteilung und Übertritt in die Primarschule**

3.4

### **Standortgespräch**

In der Mitte jeden Schuljahres führt die Lehrerin oder der Lehrer mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung. Im Gespräch erfolgt eine Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn. Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt.

### **Übergang in die Primarschule**

Der Übergang in die Primarschule erfolgt in der Regel nach absolviertem 2. Kindergartenjahr.

### **Bestätigung des Kindergartenbesuchs**

Am Ende der Kindergartenzeit wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt.

### **Übersicht**

	1. Semester	2. Semester
1. Kindergartenjahr	Standortgespräch mit Aktennotiz, Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn	
2. Kindergartenjahr	Standortgespräch mit Aktennotiz, Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn	Bestätigung des Unterrichtsbesuchs



## Die Primarschule

4

### Allgemeines

4.1

#### Bildungsziel

Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine stabile Grundausbildung gemäss Lehrplan. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

#### Dauer

Für alle Kinder, die 2010/11 oder später in die erste Klasse eingetreten sind, dauert die Primarschule 6 Jahre.

### Unterricht

4.2

#### Der Lehrplan für die Primarschule

In der Primarschule wird nach einem verbindlichen Lehrplan gearbeitet. Die darin vorgegebenen Bildungsbereiche und -ziele bauen auf denjenigen des Kindergartens auf. In der 1. und 2. Klasse erwerben die Kinder die Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Mathematik. In den folgenden Klassen werden diese Fähigkeiten erweitert und vertieft. Während der gesamten Primarschulzeit wird dem persönlichen Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler besondere Beachtung geschenkt. In der 3. Klasse erhalten die Kinder Unterricht in Französisch und ab Schuljahr 2014/15 in der 5. Klasse zusätzlich Englisch.

#### Bildungsbereiche

- Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch)
- Mathematik
- Natur, Mensch, Gesellschaft
- Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten
- Sport
- Musik

Der in der Verantwortung der Landeskirchen liegende Religionsunterricht kann im Rahmen des Stundenplans stattfinden.

#### Ganzheitliche Bildung

Die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschule berücksichtigen den jeweiligen Entwicklungsstand eines Kindes und bauen auf den individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Bildung in der Primarschule ist ganzheitliche Bildung. Die Kinder werden in ihrer Selbst-, ihrer Sozial- und ihrer Sachkompetenz gefördert.

#### Unterrichtssprache

Abgesehen vom Fremdsprachenunterricht, in dem die Zielsprache Unterrichtssprache ist, verwenden die Lehrerinnen und Lehrer und die Schülerinnen und Schüler die deutsche Standardsprache. Die Verwendung der Mundart in bewusst gewählten Ausnahmesituationen liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer.



## Unterrichtsorganisation

4.3

Alle Kinder werden am Vormittag während vier Lektionen unterrichtet. Am Nachmittag gehen die Schülerinnen und Schüler je nach Alter an zwei bis drei Nachmittagen zur Schule. Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler:

- 1. bis 2. Klasse 24 bis 25 Lektionen
- 3. bis 5. Klasse 26 bis 28 Lektionen

Abweichende Unterrichtszeiten sind im Gemeindereglement festgehalten.

### Studentafel

Im Lehrplan ist eine Studentafel für die einzelnen Fächer aufgeführt. Sie gilt als Empfehlung und zeigt, mit welchen Lektionenressourcen die Ziele des Lehrplans erreicht werden können.

### Klassen mit erweitertem Musikunterricht

Mit dem Begriff «Erweiterter Musikunterricht» wird eine Unterrichtsorganisation bezeichnet, die der Musik im schulischen Unterricht mehr Platz einräumt. Klassen mit erweitertem Musikunterricht sind nicht primär auf die Förderung der einzelnen musikalischen Talente, sondern auf eine gesteigerte Lernmotivation und Konzentrationsfähigkeit in allen Schulfächern ausgerichtet. Die Ziele des Stufenlehrplans sind auch für Klassen mit erweitertem Musikunterricht verbindlich.

### Mehrjahrgangsklassen

In einer Mehrjahrgangsklasse werden zwei oder mehr Jahrgänge gemeinsam unterrichtet. In der Regel werden Mehrjahrgangsklassen gebildet, wenn die Kinderzahl eines Jahrgangs nicht ausreicht, damit eine reine Jahrgangsklasse geführt werden kann.

### Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Die Verantwortung für eine Klasse hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Für einzelne Fachbereiche wie zum Beispiel für den «Musikalischen Grundkurs» oder «Textiles Gestalten» können Fachlehrerinnen und Fachlehrer eingesetzt werden.

## Beurteilung, Zeugnis und Übertritt in die Sekundarschule

4.4

### Standortgespräch

In der Mitte eines jeden Schuljahres führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung durch. Über das Gespräch wird eine Aktennotiz erstellt. Diese enthält Aussagen zur schulischen Leistung sowie eine Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens. In der Regel nimmt die Schülerin oder der Schüler an diesem Gespräch teil.

### Zeugnis 1. / 2. Klasse

Am Ende der 1. und 2. Klasse erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis. Die Leistung wird mittels den Prädikaten «Hohe Anforderungen erfüllt», «Erweiterte Anforderungen erfüllt», «Grundanforderungen erfüllt» und «Grundanforderungen nicht bzw. teilweise erfüllt» in allen Fächern bewertet. Der Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung erfolgt jährlich Ende Schuljahr mit dem Zeugnis. Die Beför-





derung ist gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik die Grundanforderungen erfüllt hat. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Grundanforderungen nicht oder nur teilweise, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung mit oder ohne Beförderung statt. Eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben.

### **Zeugnis 3. / 4. / 5. / 6. Klasse**

Am Ende der 3. bis 6. Klasse erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis. Die Leistung in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) wird mit Noten bewertet. In den übrigen Fächern mit Prädikaten. Der Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung erfolgt jährlich Ende Schuljahr mit dem Zeugnis. Die Beförderung in der 3. bis 5. Klasse ist gegeben, wenn der Durchschnitt der drei Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik sowie NMG mindestens 4.0 beträgt. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den erforderlichen Notendurchschnitt nicht, findet zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gespräch über die weitere schulische Förderung statt. In der 6. Klasse erfolgt kein Beförderungsentscheid.

### **Übertrittsgespräch**

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bespricht in der Mitte der 6. Klasse der Primarschule mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen des jährlichen Standortgesprächs den Übertritt und unterbreitet ihren oder seinen Vorschlag für die Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum Leistungszug A, E oder P der Sekundarstufe I aufgrund des Zwischenstandes in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern und der Gesamtbeurteilung. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Vorschlag nicht einverstanden, melden sie das Kind zur Übertrittsprüfung an. Das Resultat dieser Übertrittsprüfung entscheidet über die Zuweisung in einen der Leistungszüge.

### **Übersicht**

	1. Semester	2. Semester
1. Klasse	Standortgespräch mit Aktennotiz	Zeugnis mit Prädikaten
2. Klasse	Standortgespräch mit Aktennotiz	Zeugnis mit Prädikaten
3. Klasse	Standortgespräch mit Aktennotiz	Zeugnis mit Prädikaten und Noten in D, M, NMG
4. Klasse	Standortgespräch mit Aktennotiz	Zeugnis mit Prädikaten und Noten in D, M, NMG
5. Klasse	Standortgespräch mit Aktennotiz	Zeugnis mit Prädikaten und Noten in D, M, NMG
6. Klasse	Standortgespräch mit Aktennotiz Zuweisungsvorschlag für Sekundarschule Niveau A, E oder P	Zeugnis mit Prädikaten und Noten in D, M, NMG

D: Deutsch M: Mathematik NMG: Natur, Mensch, Gesellschaft

### **Checks**

Checks sind Leistungstests im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz. Sie dienen der individuellen Förderung und als Orientierungshilfe im Hinblick auf einen Übertrittsentscheid. Die Checks finden im ersten Quartal des 3. und 6. Primarschuljahrs statt. In der 3. und in der 6. Klasse fliessen die Ergebnisse aus den Checks, in der 5. und 6. Klasse zudem die Überlegungen zur beruflichen Orientierung der Schülerin oder des Schülers, in das Standortgespräch mit ein. In den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 entscheidet die Schulleitung über die Durchführung der Checks im 3. Primarschuljahr.

## Spezielle Förderung

5

### Ziel

Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

### Inanspruchnahme eines Angebots der Speziellen Förderung

Die Aufnahme einer Speziellen Förderung setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (Ausnahmen 4.3). Sie erfolgt nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung entscheidet, ebenfalls nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten, über die Aufnahme einer Speziellen Förderung. Für die Abklärung zuständige Fachstellen sind:

- Schulpsychologischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Logopädischer Dienst

Abklärungen, Beratungen und entsprechende Massnahmen sind unentgeltlich.

## Kleinklassen, Integrative Schulungsformen

5.1

### Integrative Schulungsform (ISF) und Vorschulheilpädagogik (VHP)

Bei der Integrativen Schulungsform (ISF und VHP) bleiben die Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten oder in ihrer Primarklasse und werden zusätzlich gefördert.

### Einführungsklassen (EK)

In Einführungsklassen werden Schülerinnen und Schüler gefördert, deren Schulfähigkeit noch nicht in allen Bereichen entwickelt ist. Der Schulstoff des ersten Schuljahres wird auf zwei Jahre verteilt. Diese zählen als ein Schuljahr. Am Ende des zweiten Schuljahres erfolgt der Übertritt in eine 2. Regelklasse, in die integrative Schulungsform (ISF) oder in eine Kleinklasse.

### Kleinklassen (KK)

Die Kleinklassen an der Primarschule werden in der Regel als altersgemischte Lerngruppen für die 2. und 3. sowie für die 4. und 5. Klasse geführt.

## Förderunterricht

5.2

### Förderunterricht im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich

Der Förderunterricht unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Lernproblemen und Teilleistungsschwächen im sprachlichen oder mathematischen Bereich und findet in der Regel in Gruppen von 2 bis 4 Kindern statt. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf Antrag einer Fachstelle Einzelförderung bewilligen.



### **Förderunterricht in der Sprachentwicklung und der Kommunikation**

Die Logopädie fördert Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der Sprachentwicklung und der Kommunikation. Förderunterricht in Logopädie umfasst Abklärung, Therapie und Kontrolle durch die Logopädin oder den Logopäden.

### **Förderung besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit**

Bei vermuteter besonderer Leistungsfähigkeit von Primarschülerinnen und Primarschülern im kognitiven oder musischen Bereich richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um Abklärung an die Schulleitung, welche das Gesuch nach ihrer Zustimmung an das Amt für Volksschulen weiterleitet. Das Amt für Volksschulen bestimmt im Einzelfall die Fachperson oder die Fachstelle, die mit der entsprechenden Abklärung beauftragt wird. Die Kosten für die Abklärung trägt der Kanton. Bei bestätigter spezieller Leistungsfähigkeit richten die Erziehungsberechtigten ein Gesuch für eine besondere Form des Schulbesuchs an die zuständige Schulleitung, die für eine allfällige Kostengutsprache des Gemeinderates besorgt ist. Das Amt für Volksschulen kann zusätzliche Lektionen für die gruppenweise Förderung von Kindern mit besonderer Leistungsfähigkeit bewilligen, sofern die Kostengutsprache des Gemeinderates vorliegt.

### **Förderung besonderer sportlicher Leistungsfähigkeit**

Die spezielle Förderung sportbegabter Primarschülerinnen und Primarschüler besteht insbesondere in der Regelung von Individuallösungen. Im Rahmen der Talentförderung werden mit bewegungs- und sportbegabten Schülerinnen und Schülern von der Kommission Leistungssportförderung in Absprache mit den zuständigen Schulleitungen der Primarschulen dezentrale Individuallösungen in Form von partiellen Lektionsentlastungen und Freistellungen für Trainingslager und Wettkämpfe vereinbart. Bei vermuteter besonderer sportlicher Leistungsfähigkeit nehmen die Erziehungsberechtigten als ersten Schritt telefonischen Kontakt auf mit dem Sekretariat der Leistungssportförderung (integriert im Sportamt der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion).

## **Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern**

5.3

### **Grundsatz**

Schülerinnen und Schüler die neu zuziehen oder wenig Deutschkenntnisse mitbringen, haben Anspruch auf eines der nachfolgend aufgeführten Förderangebote.

### **Integrationsklasse für Fremdsprachige an der Primarschule**

Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse können eine Integrationsklasse für Fremdsprachige besuchen. Der Unterricht dauert in der Regel ein Jahr. Die Schülerinnen und Schüler nehmen entsprechend ihren Fähigkeiten in zunehmendem Masse am Unterricht in der zukünftigen Klasse ihrer Schule teil.

### **Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache**

Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse können den Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache besuchen. Dieser Unterricht dauert maximal ein Jahr und findet innerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.

Im Anschluss an den Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache oder an die Integrationsklasse für Fremdsprachige haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf das Förderangebot Deutsch als Zweitsprache.

#### **Förderangebot Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Schülerinnen und Schüler mit wenig Deutschkenntnissen erhalten Förderunterricht in Deutsch als Zweitsprache. Dieser Unterricht kann im Kindergarten während zwei und anschliessend an der Primarschule während drei weiteren Schuljahren besucht werden. Er findet während der regulären Unterrichtszeit statt.

#### **Entscheidungskompetenz der Schulleitung**

Die örtliche Schulleitung entscheidet bei neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern über die Aufnahme in eine Integrationsklasse für Fremdsprachige respektive in den Intensivunterricht in Deutsch als Zweitsprache.

#### **Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)**

Zur Förderung der Herkunftssprache, der Mehrsprachigkeit und zur Unterstützung der Integration bieten staatliche und nichtstaatliche Trägerschaften Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur an. Neben der Sprachförderung wird auch die Fähigkeit gestärkt, sich in unterschiedlichen Kulturen zu bewegen sowie deren Werte und Normen zu verstehen und zu respektieren. Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt.



## Sonderschulung

6

### Ziel

Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

### Anspruch

Anspruch auf Leistungen der Sonderschulung haben Schülerinnen und Schüler, welche infolge einer Behinderung nur mit zusätzlichen Massnahmen einen öffentlichen Kindergarten oder eine öffentliche Primar- oder Sekundarschule besuchen können. Die Leistungen der Sonderschulung mit Ausnahme der Verpflegung über Mittag und der Betreuung am Nachmittag und in stationären Einrichtungen sind unentgeltlich.

## Angebote im Frühbereich

6.1

### Heilpädagogische Früherziehung

Die heilpädagogische Früherziehung ist Beratung und Unterstützung von Kindern mit Behinderungen und ihrer Erziehungsberechtigten sowie ihres Umfeldes nach der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten.

## Angebote im Schulbereich

6.2

### Stützmassnahmen (Beratung und integrative Sonderschulung)

Unterstützende Massnahmen ermöglichen wohnortsnahe, integrative Schulung im öffentlichen Kindergarten und in der öffentlichen Primarschule. Stützmassnahmen sind Beratung, Einzelunterstützung oder integrative Sonderschulung in Gruppen. Die Unterstützung erfolgt durch spezialisierte Einrichtungen der Sonderschulung.

### Psychomotoriktherapie

Schülerinnen und Schüler mit Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen erhalten Psychomotoriktherapie.

### Unterricht in speziellen Schulen

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die weder mit den Angeboten der speziellen Förderung noch den Stützmassnahmen der Sonderschulung integrativ beschult werden können, besuchen eine Sonderschule, die speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet ist. In besonderen Situationen werden Schülerinnen und Schüler in einem Heim mit interner Schule untergebracht (Unterricht in stationären Einrichtungen).

### Ausserschulische Betreuung

Sonderschulen können als Tagesschulen mit einem Mittagstisch und mit Betreuung der Schülerinnen und Schüler nach der Unterrichtszeit am Nachmittag sowie an schulfreien Nachmittagen geführt werden.





### **Fahrkosten**

Die Kosten für Fahrten zu den Einrichtungen der Sonderschulung werden vom Kanton übernommen, wenn die Schülerin oder der Schüler behinderungsbedingt den Weg nicht selbstständig zurücklegen kann. Für die Organisation der Fahrten ist in der Regel die Sonderschuleinrichtung besorgt.

### **Inanspruchnahme**

Leistungen der Sonderschulung setzen eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus (Schulpsychologischer Dienst oder Kinder- und Jugendpsychiatrie).



## **Gesundheitsförderung**

7

Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen haben Anspruch auf Gesundheitsförderung und Suchtprävention. Das Schulprogramm weist aus, wie die Schule diesem Anspruch gerecht wird. Die Schulen schaffen die notwendigen Strukturen und sind bestrebt, allen an der Schule Beteiligten zu Wohlbefinden und damit zu Leistungswillen und -freude zu verhelfen. Das Amt für Volksschulen unterstützt die Schulen in Fragen der Gesundheitsförderung und der Prävention.

Jede Schule formuliert auf der Basis ihres Schulprogramms längerfristig zu erreichende Ziele, strebt diese konsequent an und überprüft den Erfolg ihrer Massnahmen.



## Musikschulen

8

Die Musikschulen im Kanton Basel-Landschaft ergänzen als gesetzlich anerkannte Schulart das Bildungsangebot der Volksschule.

### Ziel

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine individuelle instrumentale oder vokale musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

### Allgemeines

15 Musikschulen bilden ein flächendeckendes Netzwerk für die freiwillige musikalische Ausbildung. Die Musikschulen erweitern und vertiefen das aktive Musizieren an den allgemeinen Schulen und prägen gleichzeitig das kulturelle Leben in den jeweiligen Gemeinden nach deren Bedürfnissen mit. Der Kanton sichert mit seinen Vorschriften die qualitativen Voraussetzungen für eine professionelle musikpädagogische Arbeit an allen Musikschulen.

### Angebot und Dauer

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Unterricht an Musikschulen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten. Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig; die Erziehungsberechtigten entrichten ein Schulgeld, welches maximal  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten beträgt. Die Schulgelder sind so ausgestaltet, dass der Unterricht auch für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien zugänglich ist.

### Auskünfte

Für Auskünfte zuständig sind die Musikschulen. Sämtliche Gemeinden des Kantons sind einer dieser 15 Musikschulen angeschlossen:

- Musikschule Aesch-Pfeffingen
- Musikschule Allschwil
- Musikschule Arlesheim
- Musikschule Binningen-Bottmingen
- Musikschule Birsfelden
- Musikschule beider Frenkentäler
- Regionale Musikschule Gelterkinden
- Regionale Musikschule Laufental-Thierstein
- Musikschule Leimental
- Regionale Musikschule Liestal
- Musikschule Münchenstein
- Allgemeine Musikschule Muttenz
- Kreismusikschule Pratteln Augst Giebenach
- Musikschule Reinach
- Regionale Musikschule Sissach



## Medizinische Dienste

9

### Schulärztlicher Dienst

9.1

Im ersten Kindergartenjahr und in den 4. Primarschulklassen der öffentlichen und privaten Schulen des Kantons werden Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Auf diese Weise können Störungen, insbesondere der Augen und des Gehörs sowie der Gesamtentwicklung, frühzeitig entdeckt und behandelt werden. Die Untersuchungen sind obligatorisch. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, bei der Untersuchung anwesend zu sein.

Erziehungsberechtigte können frei entscheiden, ob sie die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt der Schule oder aber durch ihre Privatärztin oder ihren Privatarzt vornehmen lassen wollen. Im letzteren Fall gehen die Kosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Weitere Informationen: [www.schulgesundheit.bl.ch](http://www.schulgesundheit.bl.ch)

### Kinder- und Jugendzahnpflege

9.2

Die Kinder- und Jugendzahnpflege führt Zahnputzinstruktionen in allen Kindergärten und in den ersten drei Primarschulklassen durch. In diesen Lektionen wird die Zahnputztechnik altersgemäss gezeigt und eingeübt und die Zähne werden fluoridiert. Zudem erklären die Zahnputzinstruktorinnen die Zusammenhänge zwischen Ernährung und gesunden Zähnen. Die Kinder lernen, was sie für ein gesundes Znüni mitnehmen können.

Der freiwillige Beitritt in die Kinder- und Jugendzahnpflege erfolgt im Kindergarten und dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres. Es besteht die freie Zahnarztwahl im Kanton, und- mit einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin - auch über die Kantonsgrenze hinweg. Die Zahnärzte organisieren jährliche Kontrollen sowie die Behandlungen. Das Ziel ist die Erhaltung gesunder Zähne der Kinder und Jugendlichen. Die Erziehungsberechtigten profitieren von einem günstigen Tarif. Bei Einkommen, die eine bestimmte Grenze unterschreiten, sind Subventionen möglich.

## **Fachstellen für Abklärungen**

10

### **Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)**

10.1

Der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist ein ambulanter und stationärer Dienst. Polikliniken befinden sich in Liestal, auf dem Bruderholz und in Laufen. Die stationäre Behandlung erfolgt im Rahmen der Universitätskinderklinik beider Basel (Standort Bruderholz), der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal und der Psychotherapiestation für weibliche Jugendliche mit schweren Essstörungen, ebenfalls in Liestal. Das Behandlungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre sowie deren Familien (Entwicklungsstörungen, Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Kriseninterventionen, neurologische, psychosomatische und psychiatrische Erkrankungen). Ein Notfalldienst besteht rund um die Uhr. Die Inanspruchnahme gilt als Arztbesuch und wird im Allgemeinen über die Krankenkasse bzw. über die Invalidenversicherung abgerechnet.

### **Schulpsychologischer Dienst (SPD)**

10.2

Der Schulpsychologische Dienst steht Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern aller Schularten zur Verfügung. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen beraten in persönlichen Fragen und Problemsituationen, welche die Schule betreffen (z.B. Lernprobleme, schulische Konflikt- und Krisensituationen, Möglichkeiten sonderschulischer Hilfen). Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

### **Vorschulheilpädagogischer Dienst (VHPD)**

10.3

Die Vorschulheilpädagogin oder der Vorschulheilpädagoge erfasst die neu in den Kindergarten eingetretenen Kinder. Zeigt ein Kind besondere pädagogische Bedürfnisse, kann es für eine heilpädagogische Abklärung beim Vorschulheilpädagogischen Dienst angemeldet werden. Vorschulheilpädagoginnen und Vorschulheilpädagogen erfüllen eine präventive Funktion und ergänzen somit die Arbeit der Kindergärtnerin oder des Kindergärtners bei der Früherfassung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen, wenn diese mit der Individualisierung des Regelunterrichts nicht mehr aufgefangen werden können und somit die grundlegenden Basiskompetenzen des Stufenlehrplans für den Kindergarten nicht erfüllt werden können.

### **Logopädischer Dienst**

10.4

In der Logopädie werden Schülerinnen und Schüler mit Problemen in der Sprachentwicklung und der Kommunikation gefördert. Förderunterricht in Logopädie beinhaltet Erfassung, Abklärung, Therapie und Kontrolle durch die Logopädin oder den Logopäden.



## Privatschulen, private Schulung

11

### **Besuch einer Privatschule**

Die Führung von Privatschulen im Kanton Basel-Landschaft wird vom Amt für Volksschulen bewilligt. Es führt die Aufsicht über diese Schule. Auf Gesuch der Privatschule gewährt der Kanton Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag von 2'500 Franken an die Kosten zum Besuch einer kantonal anerkannten Privatschule.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind nicht in eine Staatsschule, sondern in eine vom Standortkanton anerkannte Privatschule schicken möchten, melden ihr Kind bei der Schulleitung ab.

### **Private Schulung (Homeschooling)**

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind privat schulen möchten, stellen ein schriftliches Gesuch an das Amt für Volksschulen. Personen, welche private Schulung praktizieren, müssen im Besitze eines entsprechenden Lehrdiploms sein. Der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel gelten auch für das Homeschooling.



## Erziehungsberechtigte

12

### Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit der Schule

Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer. Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten in der Erziehung und der Entwicklung ihrer Kinder. Mit regelmässigen Informationen und Gesprächen werden gegenseitige Erwartungen und Ziele geklärt und transparent gemacht.

### Rechte der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden

- durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
- über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
- in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;
- von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

### Mitsprache der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen. Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen. Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

### Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten

- sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.



## Adressen

### **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

Rheinstrasse 31, 4410 Liestal  
Telefon 061 552 51 11, Fax 061 552 69 72  
Internet: [www.bl.ch](http://www.bl.ch) → Bildung, Kultur, Sport

### **Bildungsharmonisierung**

[www.bl.ch/bildungsharmonisierung](http://www.bl.ch/bildungsharmonisierung)

### **Amt für Volksschulen**

Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal  
Telefon Kanzlei 061 552 50 98, Fax 061 552 69 69  
Internet: [www.av.s.bl.ch](http://www.av.s.bl.ch)  
Erreichbar: Montag bis Freitag 08.30 – 11.30 und 14.00 – 17.00 Uhr

### **Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote AKJB**

Ergolzstrasse 3, Postfach, 4414 Füllinsdorf  
Telefon 061 552 17 70, Fax 061 552 17 73  
Internet: [www.bl.ch/akjb](http://www.bl.ch/akjb)  
Erreichbar: Montag bis Freitag 08.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr

### **Sportamt Baselland**

St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln  
Telefon 061 552 14 00, Fax 061 552 14 19  
Internet: [www.bl.ch/sportamt](http://www.bl.ch/sportamt)  
Erreichbar: Montag bis Freitag 07.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr

### **Gesundheitsförderung Baselland**

#### **Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**

Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal  
Telefon 061 552 62 86, Fax 061 552 69 34  
Internet: [www.gesundheitsfoerderung.bl.ch](http://www.gesundheitsfoerderung.bl.ch)

*Kinder- und Jugendpsychiatrie Basel-Landschaft:*

Internet: [www.pbl.ch](http://www.pbl.ch)

### **Kinder- und Jugendpsychiatrie**

- ▶ *Poliklinik Bruderholz*  
Personalhaus B, 4101 Bruderholz  
Telefon 061 553 53 53
- ▶ *Poliklinik Liestal*  
Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal  
Telefon 061 553 53 53



- ▶ *Poliklinik Laufen*  
Im Grosse Grien 6, 4242 Laufen  
Telefon 061 553 53 53
  
- ▶ *Psychosomatische Bettenstation KJP*  
Universitäts-Kinderklinik beider Basel  
4101 Bruderholz  
Telefon 061 553 53 53
  
- ▶ *Kantonale Psychiatrische Klinik*  
Bientalstrasse 7, 4410 Liestal  
Telefon 061 553 53 53
  
- ▶ *Psychotherapiestation für weibliche Jugendliche mit schweren Essstörungen*  
Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal  
Telefon 061 553 53 53

*Schulpsychologische Dienste Basel-Landschaft:*  
Internet: [www.schulpsychologie.bl.ch](http://www.schulpsychologie.bl.ch)

### **Schulpsychologischer Dienst**

- ▶ *Schulpsychologischer Dienst, Liestal*  
Wasserturmplatz 5, 4410 Liestal  
Telefon 061 552 70 20, Fax 061 552 70 35
  
- ▶ *Schulpsychologischer Dienst, Binningen*  
Gorenmattstrasse 19, 4102 Binningen  
Telefon 061 552 70 40, Fax 061 552 70 59
  
- ▶ *Schulpsychologischer Dienst, Laufen*  
Enge Gasse 10, 4242 Laufen  
Telefon 061 761 33 23, Fax 061 761 46 66

*In Allschwil und Muttenz bestehen gemeindeeigene Dienste:*

### **Schulpsychologischer Dienst, Allschwil**

Baslerstrasse 255, 4123 Allschwil  
Telefon 061 486 25 65, Fax 061 486 26 70

### **Schulpsychologischer Dienst, Muttenz**

Hauptstrasse 52, 4132 Muttenz  
Telefon 061 461 86 40, Fax 061 461 86 39





# Gesamtschau Bildungsangebot und Bildungsgänge (bis und mit Schuljahr 2014/15)



